

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee
Beschlussvorlage
zum Tagesordnungspunkt ...
der Sitzung am 11.05.2023

Beratung und Beschlussfassung
zu den
eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der
Auslegung
(gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
zur
Aufstellung des Bebauungsplans
“1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung“
ST Langendiebach

Verfahren

Der Magistrat der Stadt Erlensee hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Beschluss zur Auslegung des Bebauungsplans gefasst, sodass das 2. Beteiligungsverfahren durchgeführt werden konnte.

Die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.02.2023 bis einschließlich 03.03.2023. Mit Schreiben vom 26.01.2023 wurden die Behörden unterrichtet und aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis spätestens am 03.03.2023 abzugeben mit dem Hinweis, dass Anregungen nach Ablauf der Frist nicht mehr vorgebracht werden können. Die Terminvorgabe war mit der Abgabefrist ausreichend bemessen.

Im Rahmen der Auslegung wurden folgende Anregungen vorgebracht:

Schreiben der Träger öffentlicher Belange:

Positive Stellungnahmen

haben abgegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
- EAM Netz GmbH

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange

haben abgegeben:

1. Regionalverband FrankfurtRheinMain
2. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
3. Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
4. Landesamt für Denkmalpflege Hessen
5. Amt für Bodenmanagement Büdingen
6. Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
7. Deutsche Telekom Technik GmbH
8. Main-Kinzig Netzdienste GmbH
9. Regierungspräsidium Darmstadt
10. Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen
11. Main-Kinzig-Kreis 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit

- Keine

I. Abwägungsvorschlag

**zu den während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zum
Bebauungsplan “1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung“**

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
1	Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 10.02.2023, Az.: Kn										
1.1	<p>zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p> <p>Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als „Wohnbaufläche, Bestand“ dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist aus dieser Darstellung entwickelt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 483 2083 587"> <tr> <td style="text-align: center; color: green;">J</td> <td style="text-align: center; color: green;">N</td> <td style="text-align: center; color: green;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
2	<p>Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH E-Mail vom 13.02.2023</p>										
2.1	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.08.2022. Die enthaltenen Punkte wiederholen wir und bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p> <p>Unser SN vom 11.08.2022: Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Die Bushaltestellen Markwaldstraße und Lindenstraße zur Erschließung des Gebietes sind noch nicht barrierefrei ausgebaut. Wir regen an, diese barrierefrei auszubauen und mit einem Witterungsschutz sowie einer Sitzgelegenheit für die wartenden Fahrgäste auszustatten. Insbesondere für die Bushaltestelle Markwaldstraße sollten hierfür notwendige Flächen sowie Flächen für einen Witterungsschutz und eine Sitzgelegenheit für die wartenden Fahrgäste bei der Aufstellung der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Des Weiteren regen wir an, die Zuwegungen und Straßenquerungen barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Hinweise zum barrierefreien Ausbau finden Sie im RMV-Maßnahmenplan „Barrierefreie Haltestellen im Busverkehr“ unter nachfolgendem Link: https://www.rmv.de/c/de/informationen-zum-rmv/der-rmv/aufgaben-der-rmv-gmbh/verkehrs-und-mobilitaetsplanung/massnahmenplan-barrierefreie-haltestellen</p> <p>Des Weiteren regen wir an, im Bebauungsplan zwischen der Straße „Markwaldsiedlung“ vorbei am Haus mit der Nummer 3a zum Fußweg an die L3193 eine öffentliche Wegeverbindung vorzusehen und diese ebenfalls barrierefrei auszubauen.</p> <p>Wir bitten unsere Anregungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen und wünschen für die Umsetzung des Projektes viel Erfolg.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung sondern die nachgeordnete Tiefbauplanung und wird hier beachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 544 2083 647"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
3	<p>Kreiswerke Main-Kinzig GmbH Schreiben vom 10.02.2023, Az.: N/UeL</p>		
Zu 3.1			

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
4	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schreiben vom 20.02.2023										
4.1	<p>gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 478 2083 582"> <tr> <td style="text-align: center; color: green;">J</td> <td style="text-align: center; color: green;">N</td> <td style="text-align: center; color: green;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
5	Amt für Bodenmanagement Büdingen Schreiben vom 20.02.2023, Az.: 22.2-BD-02-06-03-02-B-2023#009										
5.1	<p>zur Änderung des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Einwendungen <p>2. Fachliche Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken. • Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens. • Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt. • Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 453 2083 555"> <tr> <td style="text-align: center; color: green;">J</td> <td style="text-align: center; color: green;">N</td> <td style="text-align: center; color: green;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
6	<p>Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023</p>										
6.1	<p>die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich die in Ihrem Lageplan näher bezeichneten Geländeteile Markwaldsiedlung sowie die Ausgleichsflächen AF 1 - AF 4 in einem Bombenabwurfgebiet befinden.</p> <p>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräum- maßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p> <p>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondie- rung begleitet werden.</p> <p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräu- mungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheini- gung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Wei- terhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist in Ziffer 3.8 des B-planes enthalten.</p> <p>Der Hinweis betrifft nachgeordnete Tiefbauplanung und wird hier beachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 448 2083 555"> <tr> <td style="text-align: center; color: green;">J</td> <td style="text-align: center; color: green;">N</td> <td style="text-align: center; color: green;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p>Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</p> <p>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p style="text-align: center;">Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten</p> <p style="text-align: center;">Jürgen Sebald BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden 0351-2572-324, juergen.sebald@bgbau.de</p> <p>1. Einleitung</p> <p>Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aufgegebene oder zerstörte Fliegerabwehrstellungen, ▪ Vergrabestellen, ▪ zur Sprengung vorbereitete Bauwerke, ▪ ehemalige Stellungs- und Grabensysteme mit Munition. <p>Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Abb. 1. Fliegerbombe, angetroffen bei Bauarbeiten in der Nähe einer Tankstelle</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	 <p>Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angebohrt</p> <p>Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt ? ▪ hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst ? ▪ ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst ? <p>Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).</p> <p>Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachtetes mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).</p> <p>2. Pflichten des Bauherren</p> <p>Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.</p> <p>Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p>Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten !</p> <p>Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].</p> <p>2.1 Baustellenverordnung – BaustellV</p> <p>Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):</p> <p>(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)</p> <p>Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Arbeit so zu gestalten ist, daß eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird; ▪ Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind; ▪ der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden. <p>Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch § 819 StGB "Baugefährdung" heranzuziehen sein:</p> <p>(1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss		
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023				
Zu 6.1	<p>Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte <i>BGI 833 [2]</i>. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten</p> <p style="text-align: center;">Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV</p> <p><u>Zugehörige Pflichten:</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border: 1px solid black; padding: 5px; vertical-align: top;"> <p><u>auf allen Baustellen:</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 2 Abs. 1 BaustellV *</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen</p> </div> </td> <td style="width: 50%; border: 1px solid black; padding: 5px; vertical-align: top;"> <p>Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs. 1 BaustellV</p> <p>Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *</p> <p>Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren</p> </div> </td> </tr> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">* Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert</p> </div> <p>Abb. 3</p>	<p><u>auf allen Baustellen:</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 2 Abs. 1 BaustellV *</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen</p> </div>	<p>Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs. 1 BaustellV</p> <p>Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *</p> <p>Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren</p> </div>		
<p><u>auf allen Baustellen:</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 2 Abs. 1 BaustellV *</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen</p> </div>	<p>Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs. 1 BaustellV</p> <p>Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *</p> <p>Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>§ 3 Abs 3 Nr. 1 BaustellV *</p> <p>Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren</p> </div>				

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p>3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik ?</p> <p>Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.</p> <p>Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.</p> <p>Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen ! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder freigelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen ? ▪ wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen" ? ▪ kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen" ? ▪ wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr? <p>Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren !).</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p>Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:</p> <p>"Baubegleitende Kampfmittelräumung"</p> <p>Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, besonders wichtige Passagen aber in Fettdruck hervorgehoben:</p> <p><u>3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung</u></p> <p>Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.</p> <p>Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter zusätzlicher visueller Kontrolle schichtweise ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.</p> <p><u>3.2.1 Verfahrensbeschreibung</u></p> <p>Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. –wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittel mittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.</p> <p>Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.</p> <p><u>3.2.2 Verfahrensgrenzen</u></p> <p>Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmittel-einzel-funde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.</p> <p>Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:</p> <p>1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.</p>	 <p>Abb. 4. Schichtenweiser Abtrag, verpflichtend bei baubegleitender KMR</p>	

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p><i>2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.</i></p> <p><i>3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.</i></p> <p>Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumerverfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen !</p> <p>Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.</p> <p>Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sekt-empfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben !</p> <p>Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird !</p> <p>Was ist, wenn ?</p> <p>Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdacht, ob konkret oder diffus ! 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.</p> </div>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p>3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert ▪ schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen") ▪ die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt ▪ aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen <p>4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnischen und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung</p> <p>5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen</p> <p>6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel</p> <p>7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen</p> <p>8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen</p> <p>4. Zusammenfassung</p> <p>Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.</p> <p>Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.</p> <p>Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.</p> <p>Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung.</p> <p>Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p>Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.</p> <p>In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostensparnis.</p> <p>Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden !</p> <p>Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.</p> <p>Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein: Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle !</p> <p>5. Literatur:</p> <p>[1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)</p> <p>[2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,</p> <p>[3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p data-bbox="338 312 913 355">Regierungspräsidium Darmstadt</p>  <p data-bbox="244 580 1151 611">Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen</p> <p data-bbox="244 643 1189 699">Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.</p> <p data-bbox="244 730 752 761">Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:</p> <ul data-bbox="282 793 1234 1082" style="list-style-type: none"> • Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln <ul style="list-style-type: none"> ○ Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden ○ Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten ○ Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten ○ Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger ○ Aufgrabung der detektierten Anomalien ○ Identifizierung der Kampfmittel ○ Zwischenlagerung von Kampfmitteln ○ Berichtsführung <p data-bbox="282 1114 622 1144">1. Durchführungsbestimmungen</p> <p data-bbox="320 1176 1285 1232">Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.</p> <ul data-bbox="327 1264 1189 1417" style="list-style-type: none"> • Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen: • Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung) • Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis) • Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen • Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes 		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
6	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 22.02.2023, Az.: I 18 KMRD-6b 06/05-E 2102-2023		
Zu 6.1	<p>Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.</p> <p>2. Sicherheitsbestimmungen</p> <p>Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.</p> <p>An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche Person der Arbeitsstelle • Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses • Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes • Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen <p>Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.</p> <p>3. Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittelleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
7	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 23.02.2023</p>								
7.1	<p>Aufstellung des Bebauungsplans 1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung der Stadt Erlensee, ST Langendiebach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Ihr Schreiben vom 26.01.2023 haben wir erhalten und sie erhalten hiermit unsere fristgerechte Stellungnahme.</p> <p><u>Von der eingereichten Änderung des Bebauungsplans sind wir betroffen. Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Das Plangebiet ist telekommunikationstechnisch ausgebaut. Eine Änderung öffentlicher Flächen zu überbaubaren Grundstücksflächen wurde festgestellt. Die in diesem Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Baumaßnahme berührt und müssen bei Bedarf gesichert, verändert oder verlegt werden.</u></p> <p>Für die Abstimmung, der anstehenden Telekombaumaßnahmen, senden sie uns bitte über unseren zentralen Posteingang (T-NL-Suedwest-PTI-34-AS@telekom.de) rechtzeitig die entsprechenden Informationen (Lageplan, geplanter Baubeginn, Fertigstellung, Ansprechpartner) zu.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie auch über unser Web Portal https://trassenauskunftkabel.telekom.de der per eMail bei planauskunft.mitte@telekom.de</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans gibt es keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung sondern die nachgeordnete Tiefbauplanung und wird hier beachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 852 2083 954"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
7	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 23.02.2023</p>		
<p>Zu 7.1</p>	<p>Lageplan anbel. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> 		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
8	Main-Kinzig Netzdienste GmbH Schreiben vom 28.02.2023, AZ.: Ce										
8.1	<p>2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)</p> <p>a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands</p> <p>Main-Kinzig Netzdienste GmbH ist Gasnetzbetreiber in Erlensee und nicht wie unter Pkt.: 11.3 die Energieversorgung Main-Kinzig GmbH</p>	Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 571 2083 676"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
9	Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2								
9.1	<p>A. Beabsichtigte Planung</p> <p>Das genannte Vorhaben sieht die Änderung sowie die geringfügige Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Markwaldsiedlung“ mit dem Ziel einer Nachverdichtung und städtebaulichen Neuordnung vor.</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p>I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr</p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen</p> <p>Meine im Betreff genannte Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 24.08.2022, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/1</p> <p>unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:</p> <p>Das genannte Vorhaben sieht die Änderung sowie die geringfügige Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Markwaldsiedlung“ mit dem Ziel einer Nachverdichtung und städtebaulichen Neuordnung vor.</p> <p>Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“.</p> <p>Die vorgelegte Planung steht in Einklang mit regionalplanerischen Belangen. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 758 2083 858"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
9	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2</p>								
Zu 9.1	<p>Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben, (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).</p>								
9.2	<p>1. Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser, Bodenschutz Ost</p> <p>a. Wasserversorgung</p> <p>Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob durch die bestehenden Wasserrechte im Planungsbe- reich der Wasserbedarf gedeckt werden kann.</p> <p>Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grund- wasserneubildung zu vermeiden. Grundsätzlich sollten Stellplätze, Gartenzufahrten und öffentliche Gehwege in wasser- und luftdurchlässigen Belägen hergestellt werden. Da die Grünfläche um ca. bis zu 0,7 ha reduziert wird und Entsiegelungsmaßnahmen im Plan- gebiet nicht umsetzbar sind, sollten nach Möglichkeit alternative Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet entsiegelt werden.</p> <p>Durch Versickerung von Niederschlagswasser kann das Grundwasser verstärkt neu ge- bildet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird. Eine ortsnahe Rückhaltung und Versickerung von unbelastetem Nie- derschlagswasser wird empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p>Es wird auf eine möglichst geringe Bo- denversiegelung geachtet (vgl. Ziffer 2.2. des B-plans).</p> <p>Eine ortsnahe Versickerung wird in der Tiefbauplanung eingeplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 879 2076 983"> <tr> <td style="color: green;">J</td> <td style="color: green;">N</td> <td style="color: green;">E</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
9	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2</p>								
Zu 9.2	<p>Im Plangebiet liegt der Grundwasserstand teilweise über 3 m unter der Geländeoberkante. Derartige Gebiete gelten als vernässungsgefährdete Gebiete und sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden. In diesen Fällen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung sowie die Ermittlung des höchsten Grundwasserstandes empfohlen.</p> <p>Das Ergebnis der Untersuchungen ist maßgebend für die Ausführung und Sicherung an der baulichen Anlage. Um eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit der baulichen Anlagen zu gewährleisten sind ggf. wasserundurchlässige Kellerkonstruktionen (weiße Wanne) und wasserdichte Kellerfensterlichtschächte erforderlich.</p> <p>Ggfs. erforderliche wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser oder für ggf. erforderliche Wasserhaltungen sind im Einzelfall vorher zu beantragen.</p> <p>b. Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt in keinem Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebiet.</p>	<p>Eine Kennzeichnung zum Risikoüberschwemmungsgebiet ist als Karte im B-plan eingefügt.</p> <p>Alle baulichen Anlagen sind auf einer Geländehöhe von mindestens 111,50 m über N.N. zu errichten.</p> <p>Das Thema Baugrund ist in Ziffer 3.3 des B-plans enthalten.</p>							
9.3	<p>c. Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in den Altstandorten, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst werden, liegen keine Eintragungen für das Planungsgebiet vor. Außerdem führt das Dezernat dort zurzeit keine laufenden Verfahren durch. Insofern liegen zurzeit keine konkreten Erkenntnisse auf vorhandene Bodenbelastungen vor. Ich weise darauf hin, dass sich in der Nähe der Planfläche ein Bombenabwurfgebiet „ehem. Fliegerhorstkaserne“ befindet.</p> <p>Sofern aus anderen Informationsquellen (z.B. Kenntnisse der früheren Nutzung, Luftbilder und Karten aus anderen Archiven, Hinweise aus der Bevölkerung u.s.w.) Erkennt-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis zu Kampfmittel ist in Ziffer 3.8 des B-plans enthalten.</p> <p>Der Hinweis betrifft nachgeordnete Tiefbauplanung und wird hier beachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 1085 2080 1189"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
9	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2</p>								
Zu 9.3	<p>nisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind, die eine Beeinträchtigung der baulichen Nutzung ergeben könnten, so hat der Träger der Bauleitplanung die Art, das Ausmaß sowie das Gefährdungspotenzial aufzuklären sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei sind die inhaltlichen Regelungen des nachfolgenden Erlasses zu beachten: „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Staatsanzeiger 19/2002 S. 1753).</p> <p>Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzuteilen.</p>								
9.4	<p>d. Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Meine im Betreff genannte Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 24.08.2022, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/1</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Das Plangebiet ist bereits großflächig bebaut. Durch die Nachverdichtung werden die unversiegelten Flächen um ca. 0,7 ha reduziert. Aufgrund der geringen unversiegelten Fläche, ist nicht von einer „Erheblichkeit“ auszugehen.</p> <p>Eine Bodenfunktionsbewertung ist nach dem BodenViewer nicht möglich. Der Boden wurde, bis auf die östlichen Gehölzbestände, aufgefüllt, bebaut, vermischt und verändert.</p> <p>Das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG – gibt auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes mit § 1 als öffentlich-rechtliche Ziele der Vorsorge folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 933 2083 1037"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
9	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2</p>								
Zu 9.4	<ul style="list-style-type: none"> • den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, • einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Vorgaben in ausreichendem Maße zu würdigen und abzuwägen. Der vorliegende Umweltbericht beschreibt das Schutzgut Boden in ausreichender Form.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind, das Dezernat IV/F 41.1 gemäß Hausverfügung vom 03.12.2013 (Az.: I 11-7b 02/29-2012/10) nicht zuständig ist.</p>								
9.5	<p>e. Kompensation</p> <p>Zur Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden hat das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) eine Methodik entwickelt. Für Sie als Planaufstellungsbehörde soll damit die Beurteilung der Bodenschutzbelange bei der Erstellung und Prüfung von Planunterlagen deutlich erleichtert und objektiviert werden. Die Anwendung der Methodik trägt dazu bei, die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens zu erfüllen und Fehler im Planaufstellungs- und Abwägungsverfahren zu vermeiden. Das Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat daher allen hessischen Gemeinden und Städten die Anwendung der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermitt-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 1161 2076 1267"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
9	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2</p>								
Zu 9.5	<p>lung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ sowie die dazugehörigen Excel-Tools empfohlen (vgl. Erlass vom 22.05.2018 – Gz.: III 8 – 089b 06.03). Diese Dateien können sie auf der Homepage des HMUKLV herunterladen (https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsomender-bodenschutz/bodenschutz-der-bauleitplanung).</p>								
9.6	<p>2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer</p> <p>Zu dem oben genannten Bebauungsplan habe ich in der im Betreff genannten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet nicht im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet des Gewässers „Fallbach“ gem. § 76 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt.</p> <p>Nach den im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans für das Einzugsgebiet der Kinzig erstellten Gefahrenkarten liegen aber Teilflächen im östlichen Bereich des Planungsgebietes im hochwassergefährdeten Risikogebiet bei einem seltenen extremen Hochwasserereignis (HQextrem) gemäß § 78b WHG außerhalb des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Die Ergebnisse werden durch eine 2019 durchgeführte Überrechnung bestätigt. Danach ergeben sich bei einem HQextrem noch etwas größere Überflutungsflächen. Nach den neuesten Erkenntnissen muss im Planungsgebiet bei einem Extremhochwasser mit einem Wasserspiegel HWextrem = 111,48 m ü. NHN gerechnet werden.</p> <p>In die nunmehr erneut vorgelegten Planungsunterlagen wurde die Angabe des HWextrem = 111,48 m ü. NHN aus der Neuberechnung des Fallbaches in die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB übernommen. Alle baulichen Anlagen sind daher auf einer Geländehöhe von mindestens 111,50 m ü. NHN zu errichten.</p> <p>Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kennzeichnung zum Risikoüberschwemmungsgebiet ist als Karte im B-plan eingefügt.</p> <p>Alle baulichen Anlagen sind auf einer Geländehöhe von mindestens 111,50 m über N.N. zu errichten.</p> <p>Das Thema Baugrund ist in Ziffer 3.3 des B-plans enthalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 678 2083 782"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
9	<p>Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2</p>										
9.7	<p>3. Dezernat IV/F 41.3 Abwasser, Gewässergüte Meine im Betreff genannte Stellungnahme behält ihre Gültigkeit. Stellungnahme vom 24.08.2022, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/1 Abwasser, Gewässergüte Aus der Sicht des Dezernates 41.3 bestehen gegen den Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung“ im Stadtteil Langendiebach der Stadt Erlensee keine Bedenken. <u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die durch die Bauleitplanung hinzukommenden Abwassermengen und –frachten sind zu ermitteln. Es ist nachzuweisen, dass die bestehenden Abwasseranlagen (Kläranlagen, Mischwasserentlastungsanlagen, Niederschlagswassereinleitungen und –versickerungsanlagen, Kanalisation) ausreichend bemessen sind (SMUSI-Nachweis) bzw. ist darzulegen, welche Neubauten, Erweiterungen und Ergänzungen der Abwasseranlagen erforderlich und bis zur Nutzung des Baugebietes oder zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt fertig zu stellen sind. Generell ist bei Anschluss von neuen Baugebieten an vorhandene Kanalisationen eine Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorh. Kanalisation zweckmäßig. Ggf. ist für die Kanalisation auch eine Überflutungsberechnung/Starkregenereignisse im Hinblick auf die Überflutungssicherheit in hydraulisch kritischen, gefährdeten Bereichen angezeigt. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der nachgeordneten Tiefbau- und Hochbauplanung beachtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 507 2083 612"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
9	Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2		
Zu 9.7	<p>3. Die Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig.</p> <p>Die Veränderung des Einzugsgebietes einer wasserrechtlich erlaubten Einleitung (z. B. aus einer Entlastungsanlage) bedarf einer Änderungserlaubnis.</p> <p>4. Wenn die Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, sind die Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers sowie die zu erwartenden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gewässer darzustellen. Der Bebauungsplan muss dann die Festsetzung der entsprechenden Flächen zur Niederschlagswasserrückhaltung und zur Versickerung enthalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB). Ein Verzicht auf die Versickerung von Niederschlagswasser ist zu begründen.</p> <p>5. Ich empfehle (auf freiwilliger Basis) bei Anträgen auf Niederschlagswassereinleitung, die parallele Betrachtung nach Merkblatt DWA-M 153 und der Arbeits-/Merkblattreihe DWA-A/M-102 vorzunehmen. Bis vertiefte Erfahrungen bei der Anwendung der Arbeits-/Merkblattreihe DWA-A/M-102 vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich höhere Anforderungen durch die Anwendung der Arbeits-/Merkblattreihe DWA-A/M-102 ergeben werden. Derzeit ist nicht bekannt, inwieweit mit der Einführung der Arbeits-/Merkblattreihe DWA-A/M-102 in Hessen auch Regelungen zu Nachforderungen im Bestand getroffen werden. Mithin bietet die parallele Berechnung bei neuen Einleiteanträgen die Möglichkeit, bereits heute den sich ergebenden Nachrüstungsbedarf abzuschätzen und eventuell jetzt schon zu berücksichtigen.</p> <p>Die bisherige Bewertung nach DWA-Merkblatt M 153 bleibt jedoch gemäß den derzeitigen ministeriellen Vorgaben weiterhin obligat.</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
9	Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2										
9.8	<p>4. Dezernat IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost</p> <p>Meine im Betreff genannte Stellungnahme behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 24.08.2022, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/1</p> <p>Abfallwirtschaft Ost</p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen anhand der vorgelegten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung zum Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung in Erlensee.</p> <p>Ich bitte, folgenden Hinweis zu beachten:</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt ist abgespeichert unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der nachgeordneten Tiefbau- und Hochbauplanung beachtet.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 448 2078 552"> <tr> <td data-bbox="1877 448 1935 488">J</td> <td data-bbox="1935 448 1993 488">N</td> <td data-bbox="1993 448 2078 488">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1877 488 1935 552"></td> <td data-bbox="1935 488 1993 552"></td> <td data-bbox="1993 488 2078 552"></td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									
9.9	<p>5. Dezernat IV/F 43.1 –Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)</p> <p><i>Lärm, Erschütterung, EMF</i></p> <p>Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Ausweisung als Besonderes Wohngebiet (WB) für den größten Teil des Plangebiets (die Bereiche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher als Allgemeines Wohngebiet – WA – ausgewiesen sind) eine Verschlechterung hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen in der Tageszeit ergibt. In WB sind nach der DIN 18005 tags 60 dB(A) zulässig, im WA tags nur 55 dB(A). Hinsichtlich der Lärmimmissionen in der Nachtzeit sind die Orientierungswerte in WB und WA gleich (40 dB(A) bei Gewerbelärm).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 1206 2078 1310"> <tr> <td data-bbox="1877 1206 1935 1246">J</td> <td data-bbox="1935 1206 1993 1246">N</td> <td data-bbox="1993 1206 2078 1246">E</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1877 1246 1935 1310"></td> <td data-bbox="1935 1246 1993 1310"></td> <td data-bbox="1993 1246 2078 1310"></td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
9	Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2										
9.10	<p>III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden</p> <p>1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht</p> <p>Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> <p>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p>Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschranken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>a. Teilplan A</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näheren Umgebung.</p> <p>Bergwerkseigentum/Altbergbau: Ca. 90 Prozent des Plangebiets wurden in der Vergangenheit von einer auf Eisen verliehenen Bergbauberechtigung überdeckt. Im Bereich dieser Bergbauberechtigung haben in der Vergangenheit untertägige Abbauarbeiten stattgefunden. Die Unterlagen, die hierzu vorliegen, enthalten keine konkreten Angaben zu Lage und Umfang dieser Abbauarbeiten. Explizite Hinweise zu bergbaulichem Betrieb im Planbereich können den Unterlagen nicht entnommen werden</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 571 2083 676"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
9	Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2		
Zu 9.10	<p>b. Teilplan B</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näheren Umgebung.</p> <p>Bergwerkseigentum/Altbergbau: Die südöstlichen zwei Drittel der Ausgleichsfläche 2 und die Ausgleichsfläche 4 wurden in der Vergangenheit einer auf Eisen verliehenen Bergbauberechtigung überdeckt. In den hierzu vorliegenden Unterlagen wird nichts über bergbaulichen Betrieb berichtet.</p> <p>Das südliche Fünftel der Ausgleichsfläche 1 sowie die Ausgleichsflächen 2, 3 und 4 werden von auf Braunkohle verliehenen, aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen überdeckt. In den hierzu vorliegenden Unterlagen wird nichts über bergbaulichen Betrieb berichtet. Die aktuelle Eigentümerin ist die „GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH“ mit der Anschrift Flamingoweg 1, 44139 Dortmund.</p> <p>Die erste der Braunkohlen-Bergbauberechtigungen läuft unter dem Namen „Eugen“ und ist eingetragen beim Amtsgericht Hanau im Berggrundbuch von Hanau, Band 2, Blatt 54, die zweite läuft unter Namen „Günther“ und ist eingetragen beim Amtsgericht Hanau im Berggrundbuch von Wolfgang, Band II, Blatt 50. Um der Eigentümerin Gelegenheit zur Wahrung ihrer eigentumsrechtlichen Belange zu geben, sollte diese vom Vorhabenträger über das Planverfahren informiert werden.</p> <p>Basierend auf den aktuellen Rechercheergebnissen liegen keine Sachverhalte vor, die dem Planvorhaben entgegenstehen. Aufgrund der Aktenlage hinsichtlich der einstigen, auf Eisen verliehenen Bergbauberechtigung im Bereich von Teilplan A, empfehle ich jedoch, bei Aushubarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten; falls alter Bergbau angetroffen werden sollte, wären die nötigen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss								
9	Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 01.03.2023, Az.: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.09/30-2022/2										
9.11	<p>2. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)</p> <p>Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 480 2072 584"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									
9.12	<p>C. Hinweise</p> <p>Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrđ@rpda.hessen.de .</p> <p>Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>	Der Kampfmittelräumdienst wurde direkt beteiligt (vgl. 6.).	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 879 2072 983"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> <td style="text-align: center;"> </td> </tr> </table>			J	N	E			
J	N	E									

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
10	<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen Schreiben vom 02.03.2023, Az.: 34c2-22-029088-BV13.3Ho</p>								
10.1	<p>Die in unserer Stellungnahme vom 24.08.2022, Az.: 34c2-22-029088-BV13.3Ho vorgebrachten Einwände, Anregungen und Hinweise wurden teilweise in die Bebauungsplanunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Erneut weisen wir darauf hin, dass die Bauverbotszone gemäß §23(1) HStrG für die in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 11.4 Grundsätzliche Betrachtungen zum Thema Energieversorgung im letzten Absatz allgemein beschriebene zukunftsorientiert angedachte Errichtung von Erdwärmesonden und einem großen unterirdischen Wärmespeicher im Osten des Plangebietes sowie für die festgesetzte Stellplatzfläche ebenfalls vollumfänglich gilt und zwingend einzuhalten ist.</p> <p>In Abänderung zur Planfassung aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB ist nunmehr kein Baufenster mehr für den geplanten Wärmetauscher in der Bebauungsplandarstellung enthalten. Dafür steht das Wort „Wärmetauscher“ an unveränderter Stelle.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wärmetauscher wird außerhalb der Bauverbotszone hergestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 539 2080 644"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							
10.2	<p>Die landeseigenen Parzellen in der Gemarkung Langendiebach Flur 25, Flurstücke 6/13 und 6/14 wurden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufgenommen und der Flächenausweisung als Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO zugeordnet. Wir weisen darauf hin, dass sich diese beiden Grundstücksparzellen ebenfalls innerhalb der Bauverbotszone der Landesstraße 3193 befinden und hier die bereits v.g. Anbaubestimmungen des HStrG vollumfänglich gelten. Wir bitten um Darlegung, aus welchen Erwägungen / Gründen die beiden landeseigenen Grundstücksparzellen, die Baumbewuchs aufweisen, dem Besonderen Wohngebiet zugeordnet werden sollen.</p>	<p>Das gesamte Gelände befindet sich im Eigentum der Nassauischen Heimstätte und ist eine seit mind. 80 Jahren geschlossener Siedlungskörper.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 986 2080 1091"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							
10.3	<p>Die Aussagen unserer Stellungnahme vom 24.08.2022, Az.: 34c2-22-029088-BV13.3Ho die Abstände von Hochbauten, baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen zur Landesstraße, die dauerhafte Pflege von Bepflanzungen entlang der Landesstraße sowie die Freihaltung des Lichtraumprofils, die Sicherstellung der blendfreien Ausführung von Solar,- PV- und Beleuchtungsanlagen, die der Landesstraße zugewandt sind sowie das dem Straßengelände der Landesstraße 3193 keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) aus dem Plangebiet zugeleitet werden dürfen, behalten auch weiterhin ihre volle Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise des B-plans aufgenommen und in der nachgeordneten Tiefbau- und Hochbauplanung beachtet.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 1267 2080 1372"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
10	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen Schreiben vom 02.03.2023, Az.: 34c2-22-029088-BV13.3Ho		
Zu 10.3	<p>Entsprechend aus der Stellungnahme vom 24.08.2022, Az.: 34c2-22-029088-BV13.3Ho:</p> <p>Gemäß § 23 (1) Hessisches Straßengesetz Bauliche Anlagen an Straßen dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen und Kreisstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, <p>nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.</p> <p>_____</p> <p>Unter Verweis auf die getroffenen Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern weisen wir darauf hin, dass Baumpflanzungen aus Verkehrssicherheitsgründen einen Mindestabstand zum befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straße gemäß der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme - RPS 2009, aber mindestens 4,50m vom befestigten Fahrbahnrand (der jeweils größere Abstand ist maßgebend !) einhalten müssen und ausschließlich der Unter- und Erhaltungslast der Stadt/Grundstückseigentümern obliegen. Alle Bepflanzungen parallel der klassifizierten Straße sind regelmäßig zu pflegen. Dabei sind aus Verkehrssicherheitsgründen das seitliche Lichtraumprofil zur klassifizierten Straße dauerhaft freizuhalten und durch entsprechende Festsetzung zu gewährleisten. Alle erforderlichen Pflege- und Läuterungsmaßnahmen an Bepflanzungen haben vom Baugrundstück aus zu erfolgen.</p> <p>Hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Nutzung von erneuerbaren Energien und zur Energieeinsparung bitten wir aus Verkehrssicherheitsgründen ergänzend festzusetzen, dass die Anlagen, die der Landesstraße 3193 zugewandt werden entsprechend</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss
10	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen Schreiben vom 02.03.2023, Az.: 34c2-22-029088-BV13.3Ho		
Zu 10.3	<p>nur in blendfreier Ausführung zulässig sind. Analog gilt dies ebenfalls für die getroffenen Festsetzungen für Beleuchtungsanlagen.</p> <p>Nach § 47 HStrG in Verbindung mit der RAS-Ew, Ausgabe 2005 erfolgt die ordnungsgemäße Ableitung der Oberflächenwässer der klassifizierten Straße. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen dürfen die Straßenentwässerungsanlagen nicht verändert bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Aufschüttungen, Abgrabungen u.dgl. sind unzulässig bzw. nur dann möglich, wenn in enger vorheriger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Landesstraße 3193 die Ableitung der Oberflächenwässer der klassifizierten Straße durch ein entsprechendes Entwässerungssystem sichergestellt wird.</p> <p>Dem Straßengelände der Landesstraße 3193 dürfen keinerlei Wässer (Niederschlagswässer und sonstige Abwässer, auch geklärte) aus dem Plangebiet zugeleitet werden.</p>		

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
11	<p>Main-Kinzig-Kreis 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung Schreiben vom 03.03.2023, Az.: 63.4 / 405-2023</p>								
11.1	<p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)</p> <p>a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage.</p> <p>Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. Die Planfläche liegt nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet und nicht im Überschwemmungsgebiet. Es sind keine Gewässer betroffen. Es befindet sich nur in der südöstlichen Ecke mit einer kleinen Grünfläche in dem Hochwasserrisikogebiet des Fallbaches.</p> <p>Am Nordrand des Plangebietes ist ein namenloser Graben vorhanden. Der Gewässerrandstreifen von 10 m ist einzuhalten.</p> <p>Da die Kläranlage und die Kanalisation der Stadt Erlensee der Aufsicht der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt) untersteht, hat diese zu beurteilen, inwieweit die kommunalen Entwässerungseinrichtungen die zusätzliche Bebauung verkraften.</p> <p>Beabsichtigte Grundwasseraufschlüsse sind einen Monat vor Beginn der Arbeiten der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises anzuzeigen; unbeabsichtigte Grundwasseraufschlüsse sind unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Bodenschutzrechtliche Belange werden in der Bauleitplanung von der Oberen Bodenschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Frankfurt) vertreten. Sofern im Zuge der Einzelbauvorhaben Bodenmaterial > 600 m³ aufgebracht werden soll, ist dies beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen) anzuzeigen.</p> <p>Ab 01.08.2023 sind die Regelungen der Mantelverordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, Neufassung BBodSchV, Änderung der DepV und GewAbfV zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 790 2083 893"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
11	<p>Main-Kinzig-Kreis 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung Schreiben vom 03.03.2023, Az.: 63.4 / 405-2023</p>								
Zu 11.1	<p>Arbeitshilfen und Fachinformationen des Hessischen Umweltministeriums:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Juli 2014), siehe hier besonders Aussagen zu geordneter Abwasserbeseitigung, nachhaltige Niederschlagsentwässerung, Gründächer usw. ▪ Fachinformation "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) ▪ Hessische „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (Februar 2011), siehe zum Umweltbericht besonders die Prüfkataloge Nr. 9 bis 12 für Bodenbelastungen und Prüfkataloge Nr. 13-14 für den Bereich Erosion. ▪ Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (2019) 								
11.2	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeirat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planänderung. Die Aussagen unserer Stellungnahme vom 25.08.2022 zur Ursprungsplanung behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht bereits berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 33%; color: green;">J</td> <td style="width: 33%; color: green;">N</td> <td style="width: 33%; color: green;">E</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							
11.3	<p>Klimaschutz</p> <p>Klimaschutz und Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen über ausdrückliche Abwägungsrelevanz (§ 1 Abs. 5 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 1a und § 1a Abs. 5 i.V. mit § 2 Abs. 3 BauGB). In den vorliegenden Unterlagen werden Klimaschutz und Klimaanpassung unter Nr.4 behandelt. Festsetzungen im Bereich des Klimaschutzes und zur Klimaanpassung sind bei Bauleitplanungen zwangsweise erforderlich, um den Klimawandel zu bekämpfen, die Energiewende voranzutreiben und Klimaanpassung zu realisieren.</p> <p>Es wird kritisch gesehen, dass im Bebauungsplan keine verbindlichen Vorgaben zur Energieeffizienz von Gebäuden getätigt werden. Auch die Einbindung Erneuerbarer Energien wird nicht vorgeschrieben, es wird lediglich niedergeschrieben, dass die Anbringung von PV-Anlagen erwünscht ist.</p> <p>Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) bildet die Grundlage für die energetische Gebäudeplanung. Wir empfehlen bezüglich der energetischen Gebäudeplanung mindestens die Maßnahmen aus dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bisherige veraltete Energieversorgung in den Einzelhaushalten soll durch ein gemeinsames Fernwärmenetz mit zentralem BHKW aus Erdwärme optimiert werden. Dies führt zu einer Verringerung der Treibhausgase.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 33%; color: green;">J</td> <td style="width: 33%; color: green;">N</td> <td style="width: 33%; color: green;">E</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
11	<p>Main-Kinzig-Kreis 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung Schreiben vom 03.03.2023, Az.: 63.4 / 405-2023</p>								
Zu 11.3	<p>GEG, besser jedoch Maßnahmen, welche über die im GEG genannten Mindestanforderungen hinausgehen.</p> <p>Um eine nachhaltige Bauweise im Hinblick auf (zukünftige) Entwicklungen im Bereich der Erneuerbaren Energien (Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden, Windkraftturbinen für den Privathaushalt, etc.) sowie des städtischen Entwicklungsmanagements (Wohnraumaufstockungen, Dachgewächshäuser, etc.) sicherzustellen, wird die Festsetzung einer Gebäudekonstruktion empfohlen, deren Statik Dachaufbauten unterschiedlicher Art ermöglicht.</p> <p>Eine Bauweise, welche die vorhandene Fläche bestmöglich ausnutzt und Mehrfachnutzung auf möglichst wenig Raum ermöglicht, sollte durch eine verbindliche Regelung zur Dachneigung ergänzt werden, welche die Nutzung von Solarenergie auf Dächern sowie eine gleichzeitige hohe Rate an Dachbegrünung fest schreibt.</p> <p>Im Hinblick auf die positiven Eigenschaften von Grünflächen (u.a. Klimaanpassungsmaßnahme zur Reduzierung von Hitze und Erholungsfunktion) sollte zudem Fassadenbegrünung verbindlich vorgegeben werden (s. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/gutachten_fassadenbegrueung.pdf).</p> <p>Zudem sollten zur Reduktion von Albedowerten bei der Wahl von Dach- und Fassadenfarben helle Farbtöne vorgeschrieben werden.</p> <p>Des Weiteren wird festgehalten, dass die zulässige Bebauung im Plangebiet vorzüglich mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen ist. In Bezug auf nachhaltige Flächennutzung und Ressourcenknappheit kann nur eine Bauweise empfohlen werden, welche die vorhandene Fläche bestmöglich ausnutzt und viel Wohnungsfläche auf möglichst wenig Raum ermöglicht.</p> <p>Eine nachhaltige Verkehrsplanung kann, neben einer guten Anbindung an den ÖPNV, nur durch die Bereitstellung von öffentlicher Ladeinfrastruktur für E-Mobilität erreicht wird, weshalb sie grundsätzlich in der Bauleitplanung zu bedenken ist.</p>								
11.4	<p>Brandschutz</p> <p>Wenn die in der Stellungnahme vom 22.07.2009 aufgeführten Anforderungen sowie die Stellungnahme zum Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung Markwaldsiedlung“ vom 25.08.2022 weiterhin beachtet und umgesetzt werden, bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Sofern die entsprechenden Stellungnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen sollten, können diese bei der Brandschutzdienststelle nochmals angefordert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle brandschutztechnischen Erfordernisse sind in der nachgeordneten Tiefbau- und Hochbauplanung zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1877 1316 2083 1433"> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">N</td> <td style="text-align: center;">E</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							

Nr.	Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Prüfung der Anregungen/ Hinweise	Beschluss						
11	Main-Kinzig-Kreis 63 Bauordnung / 63.4 Kreisentwicklung Schreiben vom 03.03.2023, Az.: 63.4 / 405-2023								
11.5	<p>Abfallwirtschaft / Altlasten</p> <p>Für die Belange der Bauaufsicht/Bauordnung, des Denkmalschutzes, des Immissionsschutzes, der Abfallwirtschaft/Altlasten sowie der Landwirtschaft werden keine weiteren Hinweise und Bedenken vorgetragen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 512 2076 616"> <tr> <td style="text-align: center; color: green;">J</td> <td style="text-align: center; color: green;">N</td> <td style="text-align: center; color: green;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							
11.6	<p>Zu gegebener Zeit wird um Zusendung des Abwägungsergebnisses gebeten sowie nach Rechtskraft des Bebauungsplans um Bereitstellung einer Ausfertigung mit den entsprechenden Verfahrensvermerken in Papierform (1-fach) und als PDF zur Übernahme in unser GIS.</p>	Nach Satzungsbeschluss werden die Unterlagen übersandt.	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <table border="1" data-bbox="1883 823 2076 927"> <tr> <td style="text-align: center; color: green;">J</td> <td style="text-align: center; color: green;">N</td> <td style="text-align: center; color: green;">E</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	J	N	E			
J	N	E							